

## Stellungnahme

---

# Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

Berlin, März 2017

Abteilung Wirtschaft, Energie, Umwelt

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (WRegG)

### Allgemeine Anmerkungen

Im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sind 53 Handwerkskammern und 48 Fachverbände des Handwerks organisiert. Der ZDH vertritt damit die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5,34 Millionen Beschäftigten und rund 420.000 Auszubildenden.

Der öffentlichen Auftragsvergabe kommt im Handwerk eine große wirtschaftliche Bedeutung zu. Der ZDH unterstützt vor diesem Hintergrund das Ziel der Bundesregierung, das Vergabewesen transparenter und korruptionssicherer zu gestalten. Die Sicherung eines fairen Wettbewerbes um öffentliche Aufträge und die Prävention von Wirtschaftskriminalität liegen im genuinen Interesse der rechtstreuen Bieter aus dem Handwerk. Die geplante Einrichtung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters kann diesem Anliegen zugute kommen. Jegliche unnötige zusätzliche Bürokratien sind im Rahmen der Einrichtung des Registers jedoch zu vermeiden. Angesichts der für Unternehmen potenziell weitreichenden Folgen einer Eintragung sind eine enge und abschließende Fokussierung der Einträge auf schwere Rechtsverstöße und eine sachgerechte Ausgestaltung des Rechtsschutzes vorzunehmen.

Der ZDH unterstützt in diesem Sinne den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Gesetzentwurf.

### Abschaffung von Landesregistern

Die Einführung des neuen Bundesregisters mit den damit für den Steuerzahler verbundenen Kosten für die angedachten 25 Personalstellen, die Datenbankeinrichtung und -pflege sowie die entstehenden weiteren Bürokratiefolgekosten ist nur sinnvoll, wenn im gleichen Zuge die heute bestehenden Parallelstrukturen der Wettbewerbs- und Korruptionsregister der Länder vollständig abgeschafft werden. Wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht, besteht kein Raum mehr für Korruptionsregister der einzelnen Bundesländer. Ein weiterer Parallelbetrieb würde zusätzliche Kosten und Bürokratien erzeugen und zu regelmäßigen Irritationen bei überregional agierenden Betrieben führen.

### § 3 WRegG Eintragung in das Register

Zu begrüßen ist, dass "offensichtlich fehlerhafte" Eintragungen "von Amts wegen" von der registerführenden Stelle gelöscht werden müssen (§ 3 Abs. 3 WRegG). In diesem Zusammenhang wäre noch zu ergänzen, dass ein Rechtsanspruch auf "unverzögliche" Löschung besteht. Zudem wäre ein Rechtsanspruch eines Unternehmens auf Schadensersatz wegen zu Unrecht aufgenommenen Eintragungen bzw. Untätigkeit der Registerbehörde bei der Löschung fehlerhafter Eintragungen zu regeln.

### **§ 10 WRegG Rechtsschutz gegen Registereintragungen**

In § 10 WRegG ist der Verwaltungsrechtsweg gegen Entscheidungen der registerführenden Behörde vorgesehen. Wir regen an, stattdessen die Eröffnung des Rechtsweges zu den Vergabenachprüfungsinstanzen (Vergabesenate der OLGs) zu eröffnen, da hier vertiefte vergaberechtliche Erfahrungen aus Nachprüfungsverfahren vorliegen und die Verfahren zudem deutlich schneller abgewickelt werden können als vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **Exkurs: vergaberechtlicher Rechtsschutz und Transparenz**

Die Maßnahmen zur Stärkung von Transparenz und Korruptionsschutz durch das neue Register sollten auch im Unterschwellenbereich durch die Übernahme weiterer verfahrensrechtlicher Transparenzregelungen aus dem Oberschwellenbereich und die Einführung eines Rechtsschutzsystems ergänzt werden.

Im Oberschwellenbereich hat sich seit vielen Jahren ein Rechtsschutzsystem erfolgreich etabliert, das erheblich zur Rechtssicherheit von Bietern und Auftraggebern beiträgt. Wir regen an, die aktuellen Reformen dazu zu nutzen, auch im Unterschwellenbereich einen angemessenen Rechtsschutz zu etablieren. Zahlreiche aktuelle Berichte von Seiten der Unternehmen, die mangelhafte Vergabeverfahren ohne die Möglichkeit des Rechtsschutzes beklagen, unterstreichen die Notwendigkeit. Für die Betriebe ist unverständlich, warum im Unterschwellenbereich bestenfalls ein rudimentäres Rechtsschutzsystem existiert.

Sinnvoll wäre die Etablierung eines am Oberschwellenrechtsschutz orientierten, aber verschlankten Systems. Prüfwert ist auch eine Weiterentwicklung etablierter Landesregelungen

(wie § 8 Sächsisches Vergabegesetz, hier insbesondere die Informationspflicht mit Wartefrist der Vergabestellen an unterlegene Bieter über die Nichterteilung des Zuschlages). Die Erfahrungen in Sachsen (und auch Thüringen) sind durchweg positiv. Die erwartete Behinderung öffentlicher Investitionen findet nicht statt, und die Verfahrenszahlen sind überschaubar.

./.